

Die Berufshaftpflicht des angestellten Arztes

Wer muss sie abschließen? – Haftungs- und versicherungsrechtliche Betrachtung, Konsequenzen für die Vertragsgestaltung

Prof. Dr. Alexandra Jorzig

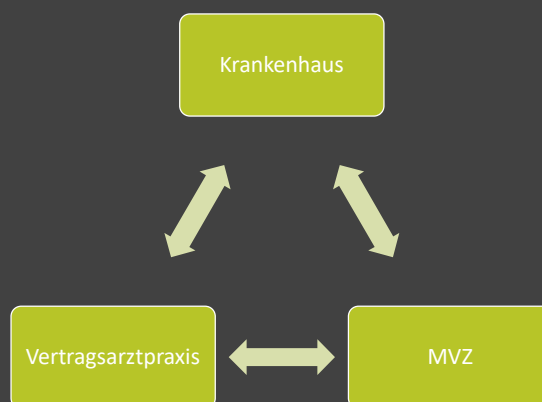
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Medizinrecht | Professorin für Gesundheitsrecht | IB Hochschule für Gesundheit und Soziales Berlin

Gliederung

- I. Haftungsfragen im Allgemeinen
- II. Versicherungsrechtliche Betrachtung
- III. Konsequenzen für die Vertragsgestaltung
- IV. Fazit

I. Haftungsfragen im Allgemeinen

Mögliche Anstellungsverhältnisse



Mögliche Anstellungsverhältnisse

➔ Die Haftungsfragen bleiben im Grundsatz die Gleichen!

Arzthaftung im Angestelltenverhältnis

Außenverhältnis


Innenverhältnis

Außenverhältnis

Haftung des Arbeitgebers für Fehler der Angestellten

Aus (Behandlungs-) Vertrag, §§ 611, 630a ff. BGB:

- Angestellter Arzt = Erfüllungsgehilfe
- Alle Handlungen werden dem Arbeitgeber zugerechnet, § 278 BGB

 der Arbeitgeber haftet vollständig für Fehler seiner Angestellten

Exkurs: mögliche Verträge in Krankenhäusern

- Krankenhausaufnahmevertrag:
→ Totaler Krankenhausvertrag = alle Leistungen, die für die Behandlung erforderlich sind
- Gespaltener Aufnahmevertrag:
→ Zwei Verträge = ein Vertrag zwischen Patient und Arzt über Behandlung (typischerweise Belegarzt) und ein Vertrag zwischen Krankenhaus und Patient über allgemeine Krankenhaus-Leistungen
- Krankenhausaufnahmevertrag mit Arztsatzvertrag:
→ Zwei Verträge = Krankenhausaufnahmevertrag und Vertrag zwischen behandelndem Arzt und Patient für Wahlleistungen (z.B. Chefarztbehandlung)

Exkurs: mögliche Verträge in Krankenhäusern

Unterschiedliche Haftung:

- Krankenhausaufnahmevertrag: Krankenhausträger haftet
- Gespaltener Krankenhausaufnahmevertrag: Krankenhausträger haftet für allgemeine Krankenhaus-Leistungen, während Behandler für Behandlungsfehler haftet
- Krankenhausaufnahmevertrag mit Arztsatzvertrag: Krankenhausträger und Arzt haften beide voll

Haftung des Arbeitgebers für Fehler der Angestellten

Aus Delikt, § 831 BGB:

- Angestellter Arzt = Verrichtungsgehilfe
- Arbeitgeber haftet grundsätzlich für alle deliktischen Handlungen der angestellten Ärzte
 - Beachte: Exkulpationsmöglichkeit, wenn ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht!



meist aber haftet der Arbeitgeber vollständig

Eigene Haftung des Arbeitgebers

Aus Delikt, § 823 BGB:

- Eigenes **Organisationsverschulden** des Arbeitgebers
- Hier keine Exkulpation möglich!



der Arbeitgeber haftet vollständig

Eigene Haftung des angestellten Arztes


Eigene Haftung des angestellten Arztes bleibt über Deliktsrecht
ebenso möglich

uneingeschränkte Gesamtschuldnerhaftung von Arbeitgeber und
angestelltem Arzt!

Innenverhältnis

Ausgleich zwischen Arbeitgeber und angestelltem Arzt

- Angestellter Arzt haftet deliktisch für Vorsatz und Fahrlässigkeit grundsätzlich in voller Höhe
- Aber:

gegenüber  arbeitsrechtlicher innerbetrieblicher Freistellungsanspruch
Arbeitgeber

Voraussetzungen

Nach BAG, Urteil v. 18.04.2002 – 8 AZR 348/01 (nochmals bestätigt u.a. durch BAG, Urt. v. 28.10.2010 – 8 AZR 418/09):

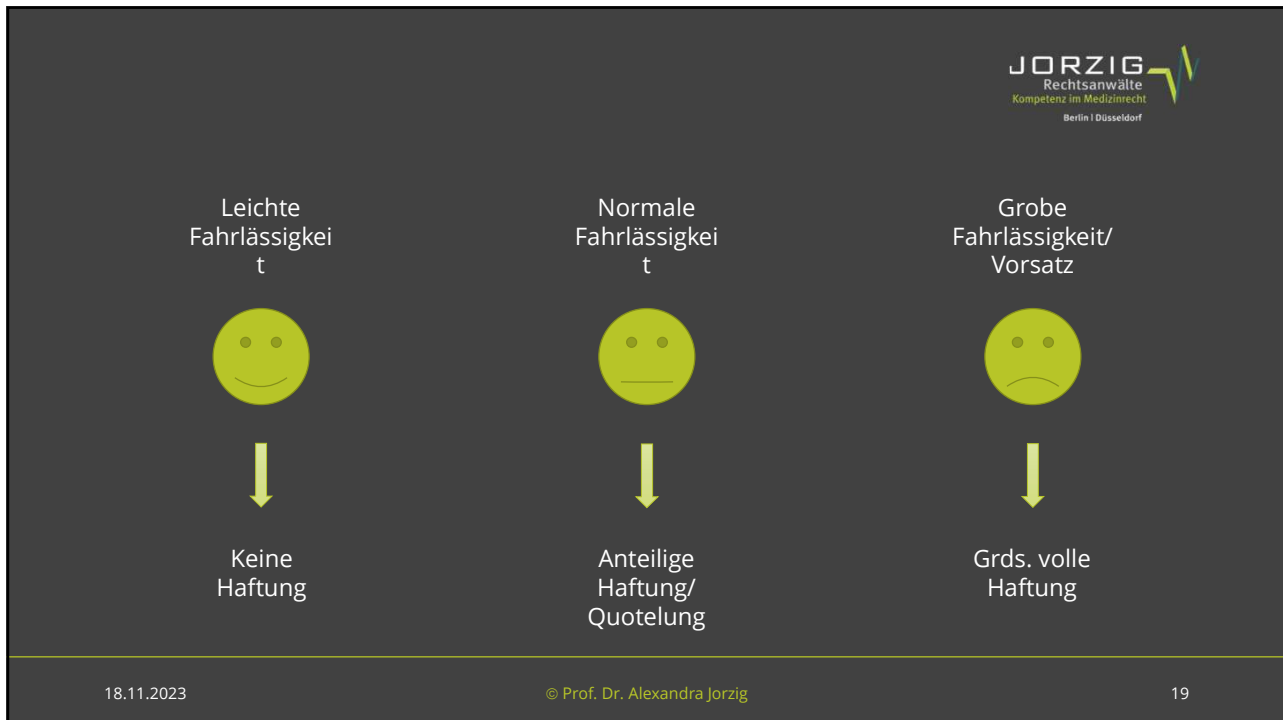
- Betriebliche Veranlassung des schädigenden Handelns
- Verschulden hinsichtlich Pflichtverletzung UND Schadenseintritt
- Adäquat kausale Verursachung des Schadens

Umfang des Ausgleichs

- Umfang des Schadensausgleichs abhängig von Schwere des Verschuldens
- Beweislast liegt beim Arbeitgeber!

Drei-Stufen-Modell

- Leichte bis einfache Fahrlässigkeit
- Normale bis mittlere Fahrlässigkeit
- Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz



Fahrlässigkeitsgrade

- Leichte Fahrlässigkeit = geringfügige Pflichtverstöße, die leicht entschuldbar sind und jedem unterlaufen können
- Grobe Fahrlässigkeit = schwerwiegende Pflichtverstöße, die auch subjektiv nicht entschuldbar sind und nicht unterlaufen dürfen
- Normale Fahrlässigkeit = Alles dazwischen

JORZIG
Rechtsanwälte
Kompetenz im Medizinrecht
Berlin | Düsseldorf

18.11.2023 © Prof. Dr. Alexandra Jorzig 20

Ausnahmen bei grober Fahrlässigkeit

BAG, Urteil v. 28.10.2010 – 8 AZR 418/09 und BAG, Urteil vom 15. 11. 2001 - 8 AZR 95/01:

- Auch bei grober Fahrlässigkeit können Haftungserleichterungen in Betracht kommen
- Vor allem bei grobem Missverhältnis zwischen Verdienst und Schadensrisiko
- Abwägung im Einzelfall:
 - Art der Pflichtverletzung/des Verschuldens
 - Schadenshöhe
 - durch Arbeitgeber verursachte gefahrerhöhende Momente (z.B. Übermüdung infolge angeordneter Arbeitszeitüberschreitungen)

18.11.2023

© Prof. Dr. Alexandra Jorzig

21

Zwingender Arbeitnehmerschutz

BAG, Urteil v. 05.02.2004 – 8 AZR 91/03:

- Diese Rechtsprechungsgrundsätze sind einseitig zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht
- Davon kann weder einzel- noch kollektivvertraglich zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden

18.11.2023

© Prof. Dr. Alexandra Jorzig

22

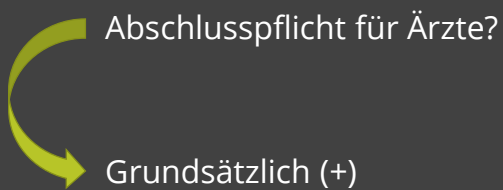
II. Versicherungsrechtliche Betrachtung

18.11.2023

© Prof. Dr. Alexandra Jorzig

23

Die Berufshaftpflichtversicherung



18.11.2023

© Prof. Dr. Alexandra Jorzig

24

Die Berufshaftpflichtversicherung

- In § 21 MBO-Ä geregelt (in jedem Bundesland fast wortgleich übernommen)

„Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.“

- Zudem auch in den Kammer- /Heilberufegesetzen der Länder als Berufspflicht geregelt (in Hessen, Thüringen und Saarland nur Ermächtigung zur Regelung in der BO)

Die Berufshaftpflichtversicherung

- Streitig, ob echte Pflichtversicherung iSv. § 113 Abs. 1 VVG

(dagegen u.a. *Deutsch*, Arzthaftung, Arztversicherung und Arzneimittelversicherung; dafür u.a. *Weidinger*, MedR 2021, 240)

- Jedenfalls kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 BÄO das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn kein ausreichender Versicherungsschutz besteht

Mindestversicherungssummen

- Bei Krankenhäusern:
 - Keine Mindestsumme geregelt
- Bei Vertragsärzten, § 95e Abs. 2, 5 SGB V:
 - 3 Mio. pro Versicherungsfall/ 6 Mio. pro Jahr
 - 5 Mio. pro Versicherungsfall/ 15 Mio. pro Jahr, wenn weitere Ärzte angestellt sind
- Bei MVZ, § 95e Abs. 5 SGB V:
 - 5 Mio. pro Versicherungsfall/15 Mio. pro Jahr

Pflichten im Rahmen der Versicherung

- Des Versicherungsnehmers:
 - Anzeigepflichten
 - Schadensminderungspflicht
- Der Versicherung:
 - Beratungs- und Aufklärungspflichten
 - Schadensregulierung und Leistungspflicht

Drittschützende Wirkung

- Die in § 21 MBO-Ä normierte Pflicht zur Versicherung hat keine drittschützende Wirkung
- Patienten können bei Verletzung der berufsrechtlichen Aufsichtspflicht keine Amtshaftungsansprüche gegen die zuständige Ärztekammer geltend machen

→ so z.B. LG Düsseldorf, Urteil v. 31.05.2002 - 2b O 265/01 und LG Dortmund, Urteil v. 13.08.2004 - 8 O 428/03

Schadensereignistheorie

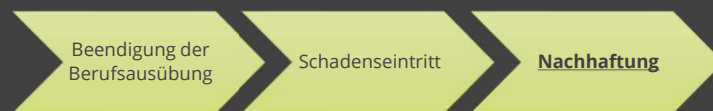
- Es gilt die Schadensereignistheorie:

➔ Für Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es allein auf den Schadenseintritt an, nicht auf den Zeitpunkt der Setzung der Schadensursache!

→ u.a. BGH, Urteil v. 27. Juni 1957 - II ZR 299/55 und BGH, Urteil v. 18.01.1965 - II ZR 135/62

Nachhaftung

- **Konsequenz:** Es kann zum Auseinanderfallen von Schadensereignis und Schadenseintritt kommen
- Deshalb Haftung auch nach Beendigung der Berufsausübung möglich:



Nachhaftungsversicherung/Ruhestandsversicherung

- Schadenseintritt dann auch nach Beendigung des Versicherungsvertrages



Deckungslücke: Nachhaftungsversicherung sinnvoll!

- Zu unterscheiden von der Ruhestandsversicherung:
✓ gewährt Versicherungsschutz bei ärztlichen Tätigkeiten im Ruhestand

Versicherung im Angestelltenverhältnis

In der Regel sind angestellte Ärzte über den Arbeitgeber mitversichert



Dann entfällt die Pflicht einer eigenen Versicherung

Was deckt sie ab?

- Grundsätzlich sind Schäden, die sich aus der Ausübung des ärztlichen Berufs im Rahmen der angegebenen Tätigkeit und der jeweiligen Fachrichtung ergeben abgedeckt
- Strafrechtsschutz kann erfasst sein, muss aber nicht
- Außerdienstliche Tätigkeiten sind meist nicht abgedeckt
- Vorsatz ist NIE abgedeckt!

Was deckt sie ab?

Umfang der Versicherung wird vom Arbeitgeber bestimmt

- Viele Arbeitgeber lassen nur einfache bis normale Fahrlässigkeit versichern
- Grobe Fahrlässigkeit oft ausgeschlossen → Gleichlauf mit innerbetrieblichem Schadensausgleich!
- Muss immer individuell geprüft werden

Eigene Versicherung daneben sinnvoll?

„Restrisiko“ außerhalb des Arbeitsumfeldes sollte abgesichert werden

- ✓ Erste-Hilfe-Leistungen
- ✓ Behandlungen im Notfall
- ✓ Ärztliche Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis
- ✓ Praxisvertretung

Eigene Versicherung daneben sinnvoll?

Daneben weiter möglich..

- Absicherung einer möglichen Anspruchsverweigerung durch Arbeitgeber z.B. bei persönlichen Differenzen
- Absicherung einer möglichen Insolvenz des Arbeitgebers
- Absicherung eines Strafrechtsverfahrens, falls von Arbeitgeberversicherung noch nicht abgedeckt
- Nachhaftungsversicherung/Ruhestandsversicherung

Kollision von zwei Versicherern

- Dadurch, dass Ärzte mehrere Anstellungsverhältnisse nebeneinander haben können, können sich dadurch auch Konflikte zwischen mehreren Versicherern ergeben

→ z.B. angestellter Arzt klärt Patienten in MVZ über eine OP auf, die OP wird aber stationär im Krankenhaus durchgeführt

- Welche Berufshaftpflichtversicherung muss im Schadensfall zahlen?

→ bisher noch nicht geklärt

III. Konsequenzen für die Vertragsgestaltung

Arbeitsvertrag

Es kann eine Klausel hinsichtlich der Einbeziehung in die Berufshaftpflicht des Arbeitgebers in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden:

„Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber gewährleistet die Einbeziehung der/des Angestellten für ihre/seine Tätigkeit nach diesem Vertrag in die Berufshaftpflichtversicherung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers.

Die Kosten der Berufshaftpflichtversicherung trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber.“

Der angestellte Arzt kann auch direkt von Ansprüchen Dritter frei gestellt werden, sodass es der Anwendung der arbeitsrechtlichen Grundsätze nicht bedarf:

„Der Arbeitgeber schließt für die von diesem Vertrag umfassten Tätigkeiten des Arztes eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Schadenersatzansprüche Dritter ab und stellt den Arzt von etwaigen Regressansprüchen frei.“

Zusätzlich kann der angestellte Arzt auch im Innenverhältnis von der Haftung befreit werden:

„Zudem wird der Arzt auch im Innenverhältnis von der Haftung gegenüber dem Arbeitgeber befreit, insbesondere im Hinblick auf Ansprüche wegen Honorarrückforderungen und/oder Regressansprüchen der Kassenärztlichen Vereinigung, der Prüfungsgremien und der Krankenkassen, es sei denn, es liegt vorsätzliches Handeln des Arztes vor.“

- Es kann auch vereinbart werden, dass die persönliche Haftpflicht des Arbeitnehmers nicht von der Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers abgedeckt ist:

„Die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin deckt die persönliche Haftpflicht der/des Angestellten aus ihrer/seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages nicht ab.“

- Dann muss sich der Arbeitnehmer vollständig selbst versichern
- Nicht sinnvoll für den Arbeitgeber, da dieser meist arbeitsrechtlich haftet

IV. Fazit

- Im Außenverhältnis haftet der Arbeitgeber als Vertragspartner und meist aus Deliktsrecht
- Der angestellte Arzt haftet ebenfalls meistens aus Deliktsrecht
- Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich einen innerbetrieblichen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber
- Beim Schadensausgleich im Innenverhältnis gilt das Drei-Stufen-Modell

- Angestellte Ärzte sind in der Regel über den Arbeitgeber mitversichert
- Umfang bestimmt der Arbeitgeber
- Daneben kann eigene Versicherung sinnvoll sein

Das sollten angestellte Ärzte klären

- Inwieweit wird die persönliche Haftung vom Versicherungsschutz des Arbeitgebers gedeckt?
- Welche Versicherungssumme sieht der Vertrag vor?
- Ist neben der dienstlichen auch eine freiberufliche Tätigkeit versichert?
- Sind Praxisvertretungen versichert?

Das sollten angestellte Ärzte klären

- Deckt die Versicherung außerdienstliche Tätigkeiten ab?
- Besteht auch für Strafverfahren Versicherungsschutz?
- Sieht der Arbeitsvertrag Sonderregelungen zur Haftung vor?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kurfürstendamm 184 | 10707 Berlin

T 030 - 88 77 69 - 0 | F 030 - 88 77 69 - 15

Königsallee 31 | 40212 Düsseldorf

T 0211 - 82 82 72 - 0 | F 0211 - 82 82 72 - 50

www.jorzig.de